



UMSATZSTEUER COMPLIANCE

Das Umsatzsteuerrecht basiert auf europäischen Regeln. Daher ist es insbesondere für international tätige Unternehmen wichtig, sicherzustellen, dass sie zur richtigen Zeit den richtigen Umsatzsteuerbetrag im richtigen Land in Rechnung stellen. Aus diesem Grund müssen den Unternehmen auch die Umsatzsteuerregelungen in denjenigen Ländern bekannt sein, in denen sie tätig sind. Fehler können zu zusätzlichen Steuerzahlungen, aber auch Geldbußen führen – ganz zu schweigen davon, dass Kundenbeziehungen durch möglicherweise falsche Rechnungsstellungen belastet werden können.

Mit einem Regelsteuersatz von 19% gehört die Umsatzsteuer zu den größten Risikofaktoren bei steuerlichen Prüfungen. Die finanziellen Mehrbelastungen aus Ungenauigkeiten bei der Geschäftsabwicklung und aus Fehlern bei grenzüberschreitenden Umsatzsteuer-Sachverhalten sind immens. Die Umsatzsteuer ist die aufkommensstärkste und somit für den Staat wichtigste Steuerart. Die Regierung hat daher die Prüfungen in diesem Bereich erheblich verstärkt sowie die Anzahl der Prüfer aufgestockt. Bei der Verbuchung der Umsatzsteuer im Unternehmen handelt es sich um ein Massenverfahren, so dass

die Finanzverwaltung eine spezielle Software einsetzt, die systematische Fehler in der Fakturierung leicht aufzeigt. Die Risikovorsorge ist folglich ein Muss!

HABEN SIE ALLE EINSPARPOTENZIALE BEI DER UMSATZSTEUER AUSGESCHÖPFT?

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen sollte die Umsatzsteuer grundsätzlich ein durchlaufender Posten sein, also nicht zu einem Kostenfaktor werden.

Das setzt voraus, dass alle Vorschriften zur Rechnungstellung und zum Vorsteuerabzug bekannt sind, optimiert wurden und auch angewendet werden. Ausländische Steuern können im Zuge des Vorsteuervergütungsverfahrens geltend gemacht werden.

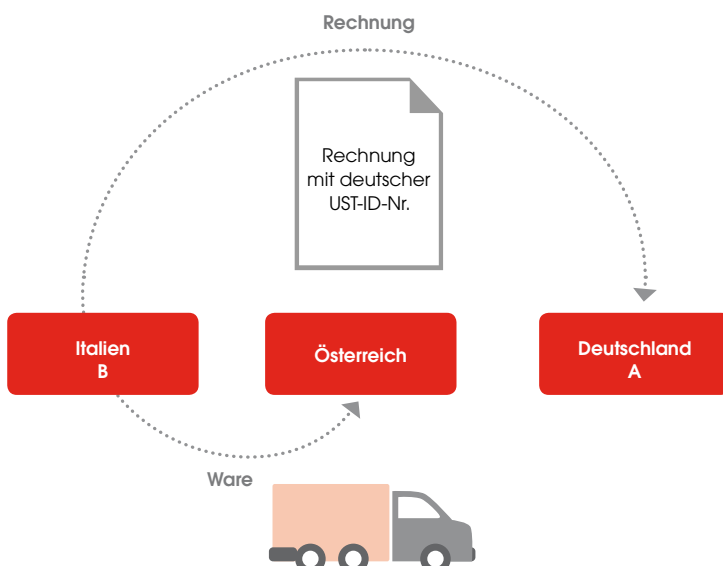
SEIEN SIE GERÜSTET

Mit unserem Umsatzsteuer-Check (Umsatzsteuer Compliance) optimieren Sie Ihre Umsatzsteuerzahlungen und sind für die nächste Umsatzsteuerprüfung gerüstet.

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen in diesem Zusammenhang an:

- Prüfung internationaler Geschäftsvorgänge hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuerbestimmungen
- Gestaltungsberatung zur Optimierung Ihrer umsatzsteuerlichen Verpflichtungen im In- und Ausland
- Überprüfung der Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Registrierung im In- und Ausland sowie Unterstützung bei der Umsetzung in Zusammenarbeit mit unseren internationalen Partnern
- Prüfung der Möglichkeit einer Vorsteuervergütung in anderen Ländern und anschließende Antragstellung
- Prüfung Ihres ERP-Systems bezüglich der umsatzsteuerlich korrekten Verbuchung von Geschäftsvorfällen und der daraus resultierenden Meldepflichten
- Begleitung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Betriebsprüfungen
- Einlegen und Führen von Rechtsbehelfen gegen entsprechende Bescheide der Finanzbehörde
- Einführung eines Umsatzsteuer-Compliance-Systems (Risikomanagement)
- Identifikation wesentlicher Umsatzsteuerrisiken
- Einführung systematischer Verfahren zur Risikerkennung und -berichterstattung
- Einführung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken und Vermeidung von Verstößen
- Prozessoptimierung zur Dokumentation aller erforderlichen Nachweise unter Einbeziehung aller betroffenen Abteilungen
- Regelmäßige Schulungen der zuständigen Mitarbeiter

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? STEUERFALLE FIKTIVER INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB – DOPPELTE UMSATZSTEUER



Der deutsche Unternehmer A bestellt Ware in Italien, die direkt an seinen Kunden nach Österreich transportiert werden soll. Da A keine USt-ID-Nr. aus Österreich hat, gibt er dem Lieferanten seine deutsche USt-ID-Nr. an, die dieser auch in die Rechnung aufnimmt. Das führt in die Steuerfalle des § 3d Satz 2 UStG: A muss den innergemeinschaftlichen Erwerb dort der Umsatzsteuer unterwerfen, wo der Warentransport endet – in Österreich. Dafür muss er sich zunächst in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Da A aber beim Erwerb vom italienischen Unternehmer seine deutsche USt-ID-Nr. verwendet, muss er zusätzlich in Deutschland den innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern – hier allerdings ohne Vorsteuerabzug. Die in Deutschland zusätzlich gezahlte Umsatzsteuer erhält er erst in dem Voranmeldungszeitraum zurück, in dem er nachweist, dass er den innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich versteuert hat.